



# Beitragsreglement über die geschützten Natur- und Kulturobjekte

Gemeinde Ermatingen

### **Hinweise zur Schreibform**

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. Beiträge für Natur- und Kulturobjekte**

- Art. 1            Geschützte Kulturobjekte
- Art. 2            Standortgerechte Bäume und Hecken

### **II. Schlussbestimmungen**

- Art. 3            Inkrafttreten

## I. Beiträge für Natur- und Kulturobjekte

### Art. 1

Geschützte Kulturobjekte

<sup>1</sup>Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen an Kulturobjekten sind vom Eigentümer vor Baubeginn dem Gemeinderat einzureichen und haben eine Schätzung der anrechenbaren Kosten zu enthalten.

<sup>2</sup>Beiträge werden an Objekte geleistet, die im «Schutzplan über die Natur- und Kulturobjekte» oder durch Einzelverfügung unter Schutz gestellt sind.

<sup>3</sup>Anrechenbar sind nur Kosten für die Massnahmen, die nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt werden. Massgebliche Grundlage für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist die Beurteilung durch die kantonale Denkmalpflege.

<sup>4</sup>In der Regel übernimmt die Gemeinde 10% der anrechenbaren Kosten.

### Art. 2

Standortgerechte Bäume und Hecken

<sup>1</sup>Für den Ersatz und die Neubepflanzung von Hochstammfeldobstbäumen, standortgerechten Einzelbäumen, Alleen und Hecken übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Pflanzen und das Material, abzüglich anderweitiger Beiträge.

<sup>2</sup>Gesuche für die Gewährung von Beiträgen sind dem Gemeinderat vorgängig der Pflanzung einzureichen.

<sup>3</sup>Beitragsempfänger ist bei Naturprojekten der Bewirtschafter (wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet). Für die Kulturobjekte ist der Eigentümer Beitragsempfänger.

<sup>4</sup>Bei vorzeitiger freiwilliger Rodung von Bäumen und Hecken für welche Beiträge ausgerichtet worden sind, müssen die geleisteten Beiträge zurückerstattet werden.

<sup>5</sup>Die Rückerstattung der geleisteten Beiträge verringert sich dabei nach Ablauf von 3 Jahren jährlich um 10%.

## II. Schlussbestimmungen

### Art. 3

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die Bestimmungen dieses Reglementes traten als Bestandteil der damaligen Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und dem Departement für Bau und Umwelt per 1. Januar 2010 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Beitrags- und Gebührenordnung vom 01. Januar 2010 wird per 01. Januar 2022 zugunsten einer neuen Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt. Die Bestimmungen betreffend die Beiträge über die geschützten Natur- und Kulturobjekte sind nicht Bestandteil der neuen Beitrags- und Gebührenordnung. Diese bleiben in Form dieses eigenständigen Reglementes in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung entschieden am: 30. November 2009 /  
24. November 2020

Sig. Gemeindepräsident

Sig. Gemeindeschreiber